

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ·
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken

Abteilung D: Verkehr

Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerbehörden im Saar-
land
TÜV Saarland e.V.
Landesverband für Fahrlehrer
Interessenverband Deutscher Fahrlehrer
des Saarlandes

Referat: D/3 – Straßenverkehr,
Straßenverkehrssicherheit
Zeichen: Az: D/3-700.74.5/2021
Bearbeiter: Markus Traub
Tel.: 0681 501 – 3406
Fax: 0681 501 – 3509
E-Mail: m.traub@wirtschaft.saarland.de

nachrichtlich:

1. Landesverband Verkehrsgewerbe
2. Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Datum: 14.04.2021

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom (Corona-VO) vom 02./11. April 2021

Corona-Problematik im Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerbe- reich

Spezifische Regelungen nach dem Saarland –Modell bei gesteigertem Infekti- onsgeschehen

- a) E-Mail des MWAEV vom 27.03.2020, 15:48 Uhr
- b) E-Mail des MWAEV vom 03.04.2020, 12:45 Uhr
- c) E-Mail des MWAEV vom 25.05.2020, 12:58 Uhr
- d) Schreiben MWAEV Az.: D/3-700.74.1/2020 vom 06.Mai 2020
- e) Schreiben MWAEV Az.: D/3-700.74.1/2020 vom 20.Mai 2020
- f) Schreiben MWAEV Az.: D/3-700.74.1/2020 vom 29.Mai 2020
- g) E-Mails des MWAEV vom 04./09./22.06.2020
- h) Schreiben MWAEV Az.: D/3-700.74.4/2020 vom 05. August 2020
- i) Schreiben MWAEV Az.: D/3-700.74.4/2020 vom 15. Dezember 2020
- j) E-Mail des MWAEV vom 21.12.2020; 12:56 Uhr
- k) Schreiben MWAEV Az.: D/3-700.74.4/2021 vom 21. Januar 2021
- l) Schreiben MWAEV Az.: D/3-700.74.4/2021 vom 08. Februar 2021
- m) E-Mail des MWAEV vom 22.02.2021, 10:31 Uhr
- n) Schreiben MWAEV Az.: D/3-700.74.3/2021 vom 23. Februar 2021
- o) Schreiben MWAEV Az.: D/3-700.74.4/2021 vom 24. Februar 2021
- p) Schreiben MWAEV Az.: D/3-700.74.4/2021 vom 08. März 2021
- q) Schreiben MWAEV Az.: D/3-700.74.5/2021 vom 30. März 2021



1. Allgemeines

Mit der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. April 2021 (Amtsbl. Nr. 26A, S. 869-8 ff.) wurde ein Stufenplan (Saarland-Modell) entwickelt, wie unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Corona-Situation in klar definierten Lebensbereichen zu verfahren ist. Hierzu gehört auch der Bereich der Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstiger im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen.

Während in Artikel 1 (Saarland-Modell ab dem 6. April 2021) Vorkehrungen für das Verhalten unter „regulären“ Corona-Bedingungen trifft, regelt **Artikel 2** die Rahmenbedingungen **bei gesteigertem Infektionsgeschehen**. Gem. Artikel 2, (3) – *Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie* (nachfolgend: *VO-CP-Bildung*) - Kapitel 6, § 12 Absatz 1 tritt diese verschärfte Verordnung einen Tag nach der Feststellung der Landesregierung in Kraft, dass zuvor in einem Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner (Sieben-Tage-Inzidenz) die Grenze von 100 landesweit überstiegen hat und die Bewertung der epidemiologischen Situation Maßnahmen nach dieser Verordnung gebietet. Das Gesundheitsministerium macht den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.

Dies ist mit Veröffentlichung des Amtsblatts Nr. 28 A am 11. April 2021 geschehen.

Demgemäß sind die verschärften Corona-Verhaltensregeln am 12. April 2021 in Kraft getreten.

2. Besondere Hinweise für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen im fahrerischen Bereich

Für den Bereich der Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen und Prüfungseinrichtungen ergeben folgende Hinweise:

- 2.1 Nach Kapitel 3 § 7 Absatz 3 Satz 1 der VO-CP-Bildung (Amtsbl. I (Nr. 26A) S. 869_38) ist der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) nur nach Maßgabe eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a der *Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)* gestattet.
Die Testpflicht betrifft ausschließlich den Personenkreis, der fahrschulische Leistungen in Anspruch nimmt, also Fahrschülerinnen und /oder Fahrschüler.
Ausbildungs- und Funktionspersonal ist nach dem derzeitigen Sachstand von dieser Testverpflichtung nicht betroffen.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses durch die Fahrschülerin oder den Fahrschüler besteht durchgängig, unabhängig von der zu erwerbenden Fahrerlaubnisklasse.

- 2.2 Die Ausführungen zu Ziffer 2.1 treffen sinngemäß auch auf die Prüfungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Fahrerlaubnis, entsprechende Erweiterungen oder Prüfungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Umschreibungen gem. § 31 FeV zu. Die im Zusammenhang mit den vorstehenden Maßnahmen eingesetzten Prüferinnen und Prüfer unterfallen ebenfalls nicht der Testpflicht.
- 2.3 Die wirksame und rechtsverbindliche **Testung** [Artikel 2 – (2) – Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP), § 5a, (Amtsbl. I (Nr. 26A) S. 869_29)] ist an die nachfolgenden Voraussetzungen gebunden:
- 2.3.1 Als Nachweis einer Testung gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis in elektronischer oder schriftlicher Form hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.
- 2.3.2 Der Testnachweis erfolgt über ein Muster gemäß beigefügter **Anlage** oder eine Form, die der beigefügten Anlage inhaltlich entspricht.
- 2.3.3 Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen (Anforderungen veröffentlicht im Internet unter: <https://www.rki.de/covid-19-tests>).
- 2.3.4 Die dem Testergebnis zugrunde liegende Entnahme eines Abstrichs darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
- 2.3.5 Ein Testergebnis ist durch die durchführende Stelle zu bescheinigen.
- 2.3.6 Selbsttests kommt Beweiskraft im Sinne der Verordnung nur zu, wenn sie vor Ort unter Aufsicht eines Verantwortlichen durchgeführt werden.

Die geforderten Tests müssen an einer privaten oder im Auftrag des Saarlandes betriebenen durchführenden Teststelle gemacht werden.

Die durchführende Stelle können Arztpraxen, Apotheken, Schulen, Betriebe (sowohl für das eigene Personal als auch für Kundinnen und Kunden), Testzentren und Sonstige sein, die aufgrund der Verordnung ein testgestütztes Angebot anbieten können.

Selbsttests müssen zur Erfüllung der Beweiskraft unmittelbar vor Ort durchgeführt werden, so dass die Verantwortlichen der Einrichtungen (durchführende Stellen) das Verfahren kontrollieren bzw. das Ergebnis bestätigen können. Die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) verpflichtet den Betreiber von Medizinprodukten, nur Personen mit dem Anwenden und Betreiben von Medizinprodukten zu beauftragen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind.

Von Privatpersonen eigenständig durchgeführte Selbsttests ohne einen formellen Nachweis einer Teststelle der vorab bezeichneten Art entfalten damit keine Gültigkeit.

2.4 Sonstige Informationen

2.4.1 Wohnortnahe Schnelltestangebote in Städten und Gemeinden im Saarland finden sich auf folgender Internetseite:

<https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/testzentrum/testmoeglichkeiten/schnelltestskommunen.html>.

2.4.2 Schnelltestzentren und Testzentren der Landesregierung finden sich auf nachstehender Internetseite:

<https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/testzentrum/testmoeglichkeiten/schnelltests.html>.

im Auftrag
gez.

Hans-Peter Schäfer

Anlage

1 Muster

F.d.R.

Markus Traub

